



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

11017 Berlin

25. November 2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15 - 39.18.10-6-10-192

ROI Lukosch
Telefon 0211 871-2397
Telefax 0211 871-3097
Referat15@mik.nrw.de

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Evaluierung des Sachleistungsprinzips

Ihr Schreiben vom August 2010

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben nehme ich zu den darin aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

In Nordrhein-Westfalen führen die Kommunen das AsylbLG in eigener Zuständigkeit als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit durch und entscheiden eigenverantwortlich und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Leistungsgewährung. Verbindliche Vorgaben des Landes existieren insoweit nicht.

Eine Abfrage bei den in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden erbrachte die folgenden Ergebnisse:

In Nordrhein-Westfalen werden für die laufenden Hilfeleistungen überwiegend Geldleistungen gewährt. Als Grund hierfür wird insbesondere in ländlich geprägten Regionen der geringere Verwaltungsaufwand genannt. Teilweise werden Geldleistungen jedoch auch nur an Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt.

Wertgutscheine werden, sofern sonst im Regelfall Geldleistungen gewährt werden, insbesondere bei vermutetem Missbrauch, einmaligen Leistungen und zur Beschaffung größerer Hausratsgegenstände sowie bei Sofortmaßnahmen und Suchterkrankungen gewährt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Als Sachleistungen werden insbesondere die Unterkunft, der Hausrat bei der Erstzuweisung sowie teilweise die Leistungen für Leistungsempfänger nach § 1a AsylbLG gewährt.

Aus fachlicher Sicht sollte das Sachleistungsprinzip für besonders gelagerte Fälle - siehe obige Ausführungen - weiterhin beibehalten werden.

Die entsprechenden Berichte der Bezirksregierungen füge ich zu Ihrer Information bei.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Münzer'.

(Münzer)

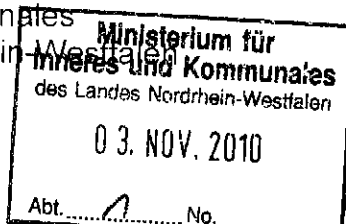
**Ministerium für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bezirksregierung
Arnsberg



- Abt. 1 15-39.18-10-6-10-292
-30-136(4)/10

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Ministerium für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf



Datum: 28. Oktober 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
24 1 3
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Tenner
Anna.tenner@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2364
Fax: 02931/82-2188

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Evaluierung des Sachleistungsprinzips

Erlass vom 2. Sept. 2010, Az.: 15 - 39.15.01-30-130/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Evaluierung des Sachleistungsprinzips habe ich die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen 5 kreisfreien und 78 kreisangehörigen Kommunen meines Regierungsbezirks befragt.

In den meisten Städten werden überwiegend Geldleistungen gewährt. Sachleistungen erfolgen bei Bereitstellung von Wohnraum in städt. Unterkünften, Wertgutscheine werden bei der Beschaffung von größeren Hausratgegenständen oder bei Verlust der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegeben.

48 Kommunen sprechen sich dafür aus, dass das Sachleistungsprinzip aufgrund des zu hohen Verwaltungsaufwandes grundsätzlich abgeschafft werden soll.

Lediglich bei der Bereitstellung von städtischen Unterkünften (Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentrale Unterbringungseinrichtungen) und in besonders gelagerten Fällen (z.B. bei Leistungsmissbrauch)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED3
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



sollte aus Kontrollgründen bzw. Sanktionsgründen das Sachleistungsprinzip angewandt werden.

18 Kommunen sprechen sich dafür aus, dass das Sachleistungsprinzip aus Kosten- und Kontrollgründen grundsätzlich beibehalten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kehler)



**Ministerium für
Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

- Abt. 1 15-39.14.10-6-10-192

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Ministerium für

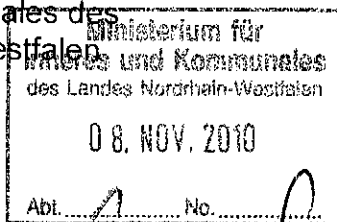
Inneres und Kommunales des

Landes Nordrhein-Westfalen

Referat 15

Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf



*19.11
02/14*

02. November 2010

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 24. 37 11 33
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Markmann
heike.markmann@brdt.nrw.de
Zimmer: C 366
Telefon 05231 71-2454
Fax 05231 71-822454
Mo.- Fr. 7.00 - 14.30 Uhr

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
Evaluierung des Sachleistungsprinzips**

Erlass vom 02.09.2010 – Az.: 15-39.15.01-30-130/10; hier eingegangen
am 15.09.2010

Anlage: - 1 -

Zu o. a. Erlass habe ich am 22.09.2010 bei den zuständigen Behörden
meines Regierungsbezirks die Abfrage zu den Erfahrungen aus dem
Sachleistungsprinzips veranlasst.

Anbei die Auswertung der Abfrage.

1.) Wie wird das Sachleistungsprinzip gehandhabt?

a.) Werden in der Mehrzahl der Fälle in Ihrem Zuständigkeitsbereich

- Sachleistungen 13 von 67 Kommunen
- Geldleistungen 30 von 67 Kommunen
- Sach- und Geldleistungen 24 von 67 Kommunen

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Von den 30 Kommunen, die Geldleistungen als Regelfall gewähren,
haben 16 Kommunen angegeben, dass Sachleistungen bei der
Erstaufnahme nach Zuweisung gewährt werden.

Landeskasse Düsseldorf
WestLB
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00



b.) Unter welchen Voraussetzungen werden die Leistungen nach AsylbLG gewährt

	<u>Gründe:</u>
- Sachleistungen	- bei der Erstaufnahme nach Zuweisungen durch Bereitstellung der Wohnung mit Einrichtungsgegenständen, Haushaltsgegenstände, Bekleidung durch Kleiderkammern
- Wertgutscheine	- für Lebensmittel, Kleidung - wenn einmalige Leistungen/Beihilfen fällig werden, wie z.B. bei der Geburt eines Kindes - bei Suchtkranken - bei erkannten Missbrauchsfällen der Leistungen
- Geldleistungen	- bei Kommunen, die in der Mehrzahl der Fälle Geldleistungen gewähren, werden Geldleistungen für <u>alle</u> Hilfeempfänger gewährt, außer an Suchtkranke und in Einzelfällen (Ausgabe von Wertgutscheinen) - bei Kommunen, die in der Mehrzahl der Fälle Wertgutscheine gewähren, grundsätzlich für Hilfeempfänger nach § 2 AsylbLG - „Taschengeldbetrag“ in bar



2.) Sollte das Sachleistungsprinzip in seiner bisherigen Form beibehalten werden?

	<u>Gründe:</u>
- beibehalten	<p>- 37 von 67 Kommunen mit eindeutig „ja“. Hierbei geht es den Kommunen in erster Linie darum, bei der Erstausstattung nach Zuweisung weiterhin die Grundausrüstung zu gewährleisten.</p> <p>Auch habe man bei Sachleistungen mehr Einfluss auf die Asylbewerber (Anwesenheit am Ort, Eindämmung von zweckfremder Nutzung der Leistung bei z. B. Suchtgefahren)</p>
- abgeschafft	<p>- 28 von 67 Kommunen mit eindeutig „ja“. Die Kommunen räumen ein, dass der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung des Sachleistungsprinzips zu hoch ist.</p>
- nur in besonders gelagerten Fällen anwendbar	<p>- 26 von 67 Kommunen (egal ob sie sich für ein Beibehalten oder für ein Abschaffen des Sachleistungsprinzips in seiner bisherigen Form ausgesprochen haben) sind der Auffassung, dass in begründeten Einzelfällen das Sachleistungsprinzip durchaus</p>



Datum: 02. November 2010

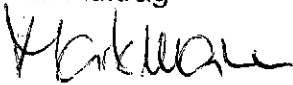
Seite 4 von 4

	<p>angewendet werden muss/soll.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen der Leistungsmissbrauch festgestellt wurde oder in begründeten Einzelfällen (Mitwirkung zur Passbeschaffung; s. hierzu auch Begründung der Kommunen zur Beibehaltung von Sachleistungen)</p>
--	--

Zur Verdeutlichung der Abfrageergebnisse habe ich einige ausführlichere Stellungnahmen beigefügt.

Im Fazit kann festgestellt werden, dass sich das bisher angewandte Prinzip bei Gewährung von Sachleistungen, Wertgutscheinen und/oder Geldleistungen nach § 3 AsylbLG grundsätzlich bewährt hat und die Kommunen für sich selbst den praktikabelsten und wirtschaftlichsten Weg gefunden haben.

Im Auftrag


(Markmann)

**Ministerium für
Inneres und Kommunales**
des Landes Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Düsseldorf

- Abt. 1 15-39.18.10-6-70-292
-30-130(2)/10

Handwritten signature



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Datum: 03.11.2010
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
24.08.01.04
bei Antwort bitte angeben

Wright
Zimmer: 12.EG.14
Telefon:
0211 475-3514
Telefax:
0211 475-3914
andrew.wright@
bezreg-duesseldorf.nrw.de
Rehm

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
Evaluierung des Sachleistungsprinzips

Ihr Erlass vom 02.09.2010, Az.: 15-39.15.01-30-130/10

Unter Bezugnahme auf den o.g. Erlass berichte ich wie folgt:

Zu 1a):

In den kreisfreien Städten meines Regierungsbezirks werden ausnahmslos überwiegend Geldleistungen gewährt.

Auf der Seite der kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist die Situation differenzierter:

Bei den Kreisen Mettmann, Neuss und Wesel werden ebenfalls bis auf wenige Einzelfälle überwiegend Geldleistungen gewährt.

In den Kreisen Kleve und Viersen dominieren in einer Mehrzahl der Städte und Gemeinden die Sachleistungen.

Diejenigen Städte und Gemeinden die angeben überwiegend Sachleistungen zu gewähren, verstehen darunter im Regelfall die Ausgabe von Wertgutscheinen unter gleichzeitiger Gewährung eines Taschengeldes in Form eines Barschecks an den Personalkreis des §3 AsylbLG sowie in Fällen des § 1 a. Dagegen ordnen einige Gemeinde den Wertgutschein in Ihren Berichten auch der Kategorie der Geldleistung zu.

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED33



Zu 1b):

In den kreisfreien Städten werden nahezu alle Leistungen des § 2 und 3 AsylbLG als Geldleistung erbracht, da dies das effektivste System sei, sowohl bezüglich anfallender Personal- als auch Sachkosten. Zudem wird ausgeführt, dass so Diskriminierung vermieden werde.

Als Sachleistung wird in diesen Städten fast ausschließlich die Unterkunft in den Übergangsheimen gewährt. In Einzelfällen erfolgt auch die Erstausrüstung mit Möbeln, Hausratsbedarf und „weißer Ware“ durch Sachleistungen.

Bezüglich der Erstausrüstung mit Gütern des täglichen Bedarfs werden von vielen kreisfreien Städten auch Wertgutscheine verwendet. Desweiteren werden Wertgutscheine an den Personenkreis des § 1a AsylbLG ausgegeben um die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen zu sichern und wenn Flüchtlinge den Verlust von erbrachten Barleistungen geltend machen. Zudem werden Wertgutscheine auch über den Personenkreis des § 1a hinaus angewendet, soweit die zweckwidrige Verwendung von Barleistungen festgestellt wird.

Entsprechend des Punktes 1a) sind auch hier die Ausführungen der Kreise Mettmann, Neuss und Wesel weitgehend identisch mit denjenigen der kreisfreien Städte.

In der Mehrzahl der Städte und Gemeinden der Kreise Kleve und Viersen werden die Grundleistungen des § 3 AsylbLG wie auch die des § 6 AsylbLG hauptsächlich in der Form von Wertgutscheinen erbracht. Zur Begründung wird ausgeführt, dass so Anreize zu einem vermehrten Zustrom asylbegehrender Ausländer vermieden würden.

Bezüglich der Sachleistungen steht auch in diesen Kreisen die Versorgung der Flüchtlinge mit Unterkunft in den Übergangsheimen im Vordergrund, vereinzelt wird auch die Versorgung mit Hausrat und Verbrauchsgütern als Sachleistung gewährt.

Als Geldleistung wird in der Mehrzahl dieser Städte und Gemeinden nur das Taschengeld des § 3 AsylbLG erbracht, sowie die Leistungen für den Personenkreis des § 2 AsylbLG. Ansonsten wird die Zahlung von Geldleistungen auf Ausnahmefälle beschränkt.



Datum: 03.11.2010

Seite 3 von 3

Zu 2:

Die kreisfreien Städte sprechen sich insgesamt für die Abschaffung des Sachleistungsprinzips bezüglich der Grundleistungen aus, mit der Ausnahme der Unterbringung in Übergangsheimen. Viele führen ergänzend aus, dass das Sachleistungsprinzip ansonsten auf Sonderfälle beschränkt werden solle. Als Beispiele werden Fälle nicht zweckentsprechender Verwendung von Leistungen oder auch die Sicherstellung der Zweckbestimmung bei Bekleidungsbeihilfen genannt. Zur Begründung einer weitgehenden Abschaffung des Sachleistungsprinzips verweisen die Städte auf die sehr hohen Personal- und Sachkosten die mit der Verwaltung von Sachleistungen verbunden seien. Auch hätte ein durch das Sachleistungsprinzip intendierter Abschreckungseffekt in der Vergangenheit nicht festgestellt werden können.

Auch die Mehrheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden spricht sich für eine Abschaffung des Sachleistungsprinzips mit den oben erläuterten Einschränkungen aus.

Diejenigen Kommunen die, wie unter 1a dargestellt, mehrheitlich Sachleistungen gewähren, sprechen sich auch für eine weitere Beibehaltung dieses Prinzips aus. Zur Begründung wird meist ausgeführt, dass sich so Leistungsmissbrauch effektiver verhindern lasse und ein gewisser Abschreckungseffekt doch festzustellen sei.

Im Auftrag



**Ministerium für
Inneres und Kommunales**
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Ministerium für Inneres
und Kommunales NRW
40190 Düsseldorf

- Abt. 1 15-39.18.10-6-20-292
- 30-13061/10

Ein

Datum: 29.10.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
21/37.1.8-AsylbLG

Auskunft erteilt:
Herr I. Büscher
ignaz.buescher@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 126
Telefon: (0221) 147 - 2338
Fax: (0221) 147 - 2305

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Evaluierung des Sachleistungsprinzips

Erlaß vom 02.09.2010 – 15-39.15.01-30-130/10

Bezugnehmend auf den Erlaß vom 02.09.2010 berichte ich wie folgt:

In sechs der 99 Kommunen meines Regierungsbezirks werden die Leistungen nach AsylbLG in der überwiegenden Zahl der Fälle als Sachleistungen gewährt, in drei weiteren Kommunen werden weder Sach- noch Geldleistungen überwiegend gewährt. Die restlichen 90 Kommunen gewähren überwiegend Geldleistungen. Dies wird im Wesentlichen mit dem geringeren Verwaltungsaufwand gegenüber der Gewährung von Sachleistungen begründet.

Als Sachleistungen werden überwiegend Kosten der Unterkunft, Möbel, Hausrat und einmalige Beihilfen gewährt. Mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft ist dies auch der Bereich, in dem Wertgutscheine ausgegeben werden. Bei 14 Kommunen werden auch die Leistungen der Leistungsempfänger nach § 1a AsylbLG in Form von Sachleistungen bzw. Wertgutscheinen gewährt. Ebenso erhalten bei einigen Kommunen die Leistungsempfänger in Fällen von Leistungsmissbrauch Sachleistungen bzw. Wertgutscheine. Bei besonderen Einzelfällen wie z.B. Suchtverdacht oder nachgewiesenem unwirtschaftlichem Verhalten

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



erfolgt zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch ebenfalls die Ausgabe von Wertgutscheinen bzw. Sachleistungen.

Die laufenden Hilfeleistungen werden im überwiegenden Teil der Kommunen als Geldleistungen gewährt. Dies betrifft insbesondere die Leistungsbezieher nach § 2 AsylbLG. In einigen wenigen Kommunen ist die Gewährung von Geldleistungen jedoch auf die Leistungsbezieher nach § 2 AsylbLG beschränkt.

Der größte Teil der Kommunen spricht sich für eine modifizierte Beibehaltung des Sachleistungsprinzips aus. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Gewährung von Sachleistungen bei besonderen Einzelfällen als zielgerichteter angesehen wird. Außerdem wird von Kommunen im ländlichen Bereich mehrfach angeführt, dass Wertgutscheine durch den ortsansässigen Handel nicht oder nicht mehr akzeptiert werden und somit in Teilbereichen die Gewährung von Sachleistungen faktisch unmöglich ist.

Bei Kommunen ohne Gemeinschaftsunterkünfte, dies betrifft rund dreißig Prozent der Kommunen des Regierungsbezirkes, wird die Sachleistungsgewährung aufgrund von dezentraler Unterbringung als zu arbeits-, zeit- und kostenaufwändig angesehen. Bei Kommunen mit geringer Zahl an Leistungsbeziehern (unter 20) wird der erforderliche Mehraufwand nicht als machbar und angemessen angesehen.

Im Auftrag
gez.
I. Büscher



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ministerium für Inneres
und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 5
40190 Düsseldorf



Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); Evaluierung des Sachleistungsprinzips

Erlass vom 02.09.2010 – 15 – 39.15.01 – 30 – 130 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gebe ich Ihnen eine Zusammenfassung der von den Kommunen abgegebenen Stellungnahmen.

Bis heute liegen mir nicht von allen Kommunen Stellungnahmen vor. Aufgrund der Vielzahl gleichgelagerter Antworten lässt sich aber der Schluss ziehen, dass eine Auswertung aller kommunalen Stellungnahmen zu keinen bzw. nur geringen Veränderungen bei der Beurteilung des Sachverhaltes führen würde.

Wie wird das Sachleistungsprinzip gehandhabt?

Von fast allen Kommunen werden Sachleistungen an den berechtigten Personenkreis beim Erstbezug von Übergangseinrichtungen bereitgestellt.

Gerade für kleinere Gemeinden stellt das Sachleistungsprinzip - nicht zuletzt auf Grund von fehlenden Geschäften sowie den geringeren per-

03. November 2010
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
24.11.02

Auskunft erteilt:
Herr Kerkering

Durchwahl:
411-4373
Telefax: 411-84373
Raum: 252
E-Mail:
thomas.kerkering
@brms.nrw.de



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADE3M



sonellen Ressourcen vor Ort - einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand dar. Daher wird es von diesen als unwirtschaftlich abgelehnt. Stattdessen wird die Zahlung von Geldleistungen favorisiert.

Von anderen Kommunen wird demgegenüber jedoch darauf hingewiesen, dass gerade durch die Anwendung des Sachleistungsprinzips eine missbräuchliche Leistungsverwendung vermieden werden kann. Nur so sei sichergestellt, dass die benötigte Hilfe unmittelbar bei den bedürftigen Personen zugute kommt.

Werden in der Mehrzahl der Fälle in Ihrem Zuständigkeitsbereich Sachleistungen oder Geldleistungen gewährt?

Bis auf eine verschwindend geringe Anzahl teilen alle Kommunen mit, dass sie Geldleistungen, insbesondere beim laufenden Lebensunterhalt, gewähren.

Unter welchen Umständen werden die Leistungen nach dem AsylbLG als Sachleistungen, Wertgutscheine oder Geldleistungen gewährt?

Sachleistungen:

Sachleistungen werden überwiegend beim Erstbezug von Unterkünften in Form von Hausrat, elektronischen Geräten und Möbeln zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Regelung wird der Leistungsmissbrauch – abgesehen von Sachbeschädigungen - ausgeschlossen. Darüber hinaus können mit dieser Maßnahme zunächst die intellektuellen Fähigkeiten der Leistungsempfänger überprüft werden.



Nur so ist es möglich festzustellen, inwieweit diese Personen in der Lage sind, in eigenen Wohnungen zu leben und eine eigenverantwortliche Versorgung und verantwortungsbewusste Mittelverwendung sicherzustellen.

Wertgutscheine:

Die Ausgabe von Wertgutscheinen wird überwiegend abgelehnt. Der notwendige Verwaltungsaufwand bindet zuviel Personal.

Wertgutscheine werden ausgegeben:

- als Sofortmaßnahme,
- bei Neuzuweisungen für die Erstausrüstung,
- wenn unsichere Sachverhalte / Aufenthaltstitel vorliegen,
- wenn das Vorverfahren noch läuft,
- bei einmaligen Zuwendungen,
- bei Ersatz von Kleidung,
- in einigen Kommunen für Lebensmittel



Geldleistungen:

Seite 4 von 5

Geldleistungen werden immer für den laufenden Lebensunterhalt gewährt. Die Zahlung von Geldleistungen wird vielfach favorisiert, weil der Verwaltungsaufwand hierbei am geringsten ist. Trotz der vorhandenen Unsicherheiten, die sich aus einer missbräuchlichen Mittelverwendung ergeben können, wird in vielen Kommunen vorrangig die Ausgabe von Geldleistungen praktiziert.

Sollte das Sachleistungsprinzip in seiner bisherigen Form beibehalten, abgeschafft oder nur in besonders gelagerten Fällen angewandt werden?

Die Abfrage ergab eine klare Drittelung. Jeweils ein Drittel der Kommunen plädiert für Beibehaltung, Abschaffung oder Anwendung in besonderen Fällen.

Von den Kommunen wird die bestehende Wahlmöglichkeit zwischen den drei Leistungsarten sehr geschätzt. Damit ist eine hohe Flexibilität bei der Bearbeitung der unterschiedlichsten Fälle gegeben. Es kann den vielfältigen Strukturen der Kommunen (Größe der Gemeinde bzw. Stadt, Anzahl der Asylbewerber, Dauer der Unterbringung, Anzahl Geschäfte, Personalkapazität der Kommunen, Anbindung an den Kreis usw.) Rechnung getragen werden.



Fazit:

Seite 5 von 5

Es sollte an den bestehenden Regelungen festgehalten werden. Mit den drei Möglichkeiten haben die Kommunen Chancen, auf die verschiedenen Fallsituationen flexibel und kostensparend zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerkerling
(Kerkerling)